

Arbeitshilfe zu § 11 Abs. 5 SGB XII

Regelungen für die Fachämter Grundsicherung und Soziales (GS) der Bezirke für die Bewilligung und Abrechnung der Leistung der Schuldnerberatung vom 01.08.2018 (Gz.: 421.70-5-12-1). **Stand 02.06.2021**

Inhalt

1. Inhalt und Ziele.....	2
2. Schuldnerberatungsstellen	2
3. Vorgaben.....	3
4. Statistik.....	11
5. In Kraft treten.....	11

Geändert zum 21.04.2021:

Im Rahmen der Änderung zum 21.04.2021 wurde die Arbeitshilfe an einzelnen Punkten angepasst, die auf Grund gesetzlicher Änderungen (Verkürzung des Restschuldbefreiungszeitraums auf 3 Jahre) und der Beauftragung neuer Beratungsstellen erforderlich geworden sind.

Geändert zum 20.11.2019:

Im Rahmen der Änderung zum 20.11.2019 wurde die Arbeitshilfe an einzelnen Punkten angepasst, die sich im ersten Jahr seit der neuen Ausschreibung ergeben haben. So wurde eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass volljährige Kinder bei der Einkommensberechnung nur zu berücksichtigen sind, soweit sie vom Antragssteller unterhalten werden. Die Bedingungen für die Vorlage von Gehaltsnachweisen bei stark schwankenden Einkommen wurden konkretisiert. Es wurde klargestellt, dass Beratungen in Ausnahmefällen auch innerhalb der Frist von zwei Jahren erneut aufgenommen werden können, wenn sich eine neue Schulden-situation ergibt. Zudem wurde festgelegt, dass die Beratung auch abgerechnet werden kann, wenn alle Beratungsleistungen vollständig erbracht wurden, die Kundin oder der Kunde jedoch ohne Verschulden der Beratungsstelle nicht zum Abschlussgespräch erschienen ist. Zudem sind Konkretisierungen in Bezug die Nachgehende Beratung erfolgt (Zeitraum nach Abschluss und Nachweise bei ausschließlich telefonischer Beratung). Zudem wird auf die Änderung der Rechtsgrundlage im Bereich der Eingliederungshilfe (Wechsel von SGB XII ins SGB IX) ab dem 01.01.2020 hingewiesen.

Geändert zum 01.08.2018: Zum 01.08.2018 wurde die Arbeitshilfe zu § 11 Abs. 5 SGB XII überarbeitet. Die Anpassung ist auf Grund des neuen Ausschreibungsverfahrens notwendig geworden und soll zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe beitragen. Dies betrifft vor allem die Neugestaltung der Beratungspauschalen. Künftig sind für die verschiedenen Leistungen der Beratungsstellen 5 Module vorgesehen. Die weitergehenden Beratungsleistungen sind in den Modulen der Allgemeinen Schuldenberatung, Insolvenzberatung und Nachgehende Beratung gebündelt und werden über Fallpauschalen gegenüber den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirke durch die Beratungsstellen abgerechnet. Dies hat eine Anpassung des Abrechnungsbogens zu Folge. Zudem wurden auch Änderungen in Bezug auf den Beratungsbeginn und die Verlängerung des Abrechnungszeitraums vorgenommen.

Auch sind Klarstellungen in Bezug auf die Zielgruppe erforderlich geworden, da für SGB III-Leistungsbeziehende, die zusätzlich aufstockende SGB II-Leistungen beziehen, kein Anspruch auf die Kostenübernahme nach § 16a Nr. 2 SGB II besteht. Diese Gruppe ist zusätzlich zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis aufgenommen worden. Weiterhin werden zum 01.08.2018 die Einkommensgrenzen erhöht und eine neue Toleranzgrenze eingeführt. Maßgeblich für die Anwendung der neuen Einkommensgrenzen sind die Datumsangaben auf dem

Antrag, die durch den Hilfesuchenden (persönliche Erklärung des Hilfesuchenden in Zf. 2.3 des Antrages) und Beratungsstelle (Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in Zf. 2.4 des Antrages) gemacht werden. Sofern beide Datumsangaben vor dem Stichtag 01.08.2018 datiert sind, sind die alten Einkommensgrenzen anzuwenden. Für alle Anträge ab dem 01.08.2018 gelten bei der Einkommensprüfung die neuen Einkommensgrenzen. Weiterhin ist eine Klarstellung erfolgt, dass Beratungshilfe nach Maßgabe des § 11 Abs.5 SGB XII Personen mit geringen Einkommen und SGB III-Leistungsbeziehenden, die zusätzlich aufstockende SGB II-Leistungen beziehen, als freiwillige Leistung gewährt wird.

1. Inhalt und Ziele

Schuldner- und Insolvenzberatung sind wichtige Instrumente der Unterstützung zur (Re-) Aktivierung und Integration von Leistungsberechtigten. Die Leistungen zur Überwindung der Ver-/Überschuldung und ihrer Folgen (z. B. Kontollosigkeit, Arbeitsplatzgefährdung) sind in § 11 Abs. 5 SGB XII geregelt.

Danach sollen Menschen Beratungshilfe erhalten, bei denen die Überwindung der Ver-/Überschuldung dazu beiträgt, sich aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe zu lösen. Die Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage soll gestärkt werden. Ziel insgesamt ist es, die Ver-/Überschuldung im Einzelfall dauerhaft zu überwinden.

Die Leistung der Schuldnerberatung richtet sich nach den Bedarfen im Einzelfall und umfasst die Aufklärung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Schuldners und seiner Familie. Die Beratung schließt die Existenzsicherung (z. B. Verweis an Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Ergreifen von Pfändungsschutzmaßnahmen), die Prüfung der Forderungen und die Schuldenregulierung (Stundung, Vergleich, Verhandlung mit Gläubigern) ein. Stellt sich bei der Beratungsaufnahme heraus, dass nur ein Verbraucherinsolvenzverfahren die Entschuldung dauerhaft bewirken kann, wird zunächst ein außergerichtliches Schuldenbereinungsverfahren durchgeführt. Scheitert das außergerichtliche Einigungsverfahren, unterstützen die Schuldnerberatungsstellen bei der Antragstellung für das gerichtliche Verfahren. Im gerichtlichen Insolvenzverfahren muss sich ein Schuldner dazu verpflichten, drei Jahre lang seine pfändbaren Einkünfte an die Gläubiger zu verteilen. Danach wird er vom Insolvenzgericht von den restlichen Forderungen befreit. Bestimmte Forderungen wie z. B. Geldstrafen sind von der Befreiung ausgenommen.

Die Einkommensfeststellung und Antragstellung auf Kostenübernahme der Schuldnerberatung erfolgt durch die Schuldnerberatungsstelle gemeinsam mit dem Schuldner. Der Antrag auf Kostenübernahme wird von der Schuldnerberatungsstelle bei den zuständigen Grundversicherungs- und Sozialdienststelle der Bezirke (GS) eingereicht. Die Beratung wird nachträglich über Fallpauschalen abgerechnet.

2. Schuldnerberatungsstellen

In Hamburg wird die kommunal finanzierte Schuldnerberatung von den folgenden privaten Beratungsträgern wahrgenommen. Die Träger der Beratung wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt. Hierbei handelt es sich um folgende Träger/Schuldnerberatungsstellen:

- afg worknet Schuldnerberatung gGmbH, Paul-Ehrlich-Str. 3, 22763 Hamburg
- afg worknet Schuldnerberatung gGmbH, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg
- DRK Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH, Behrmannplatz 3, 22529 Hamburg
- Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der inneren Mission e.V., Königstraße 54, 22767 Hamburg
- Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der inneren Mission e.V., Wohldorfer Straße 7, 22081 Hamburg

- Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der inneren Mission e.V., Horner Weg 19, 20535 Hamburg
- hamburger arbeit GmbH, Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg
- hamburger arbeit GmbH, Sander Markt 12, 21031 Hamburg
- H.S.I. Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung, im Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V., Martin-Leuschel-Ring 14, 21073 Hamburg **[Endet zum 31.07.2021]**¹
- Verbraucherzentrale Hamburg e.V., Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
- AWO AQtivus gGmbH, Amalienstraße 5, 21073 Hamburg (ab dem 01.05.2021)
- Schuldenhilfe Sofort e.V., Stremelkamp 13, 21149 Hamburg (ab dem 01.05.2021)

Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO). Voraussetzung für die Anerkennung als geeignete Stelle sind u.a. die besondere Zuverlässigkeit der dort tätigen Personen, Qualifikation und Berufserfahrung sowie entsprechende Vorbildung im Bereich der Schuldnerberatung. Damit bieten diese Beratungsstellen in besonderem Maße die Gewähr dafür, vertrauensvoll mit den GS-Dienststellen der Bezirke zusammen zu arbeiten und verlässliche Angaben bei der Antragstellung und der Abrechnung der Schuldnerberatung abzugeben.

Nur die aufgeführten Stellen haben einen Vertrag mit der Stadt Hamburg und sind berechtigt, Leistungen der Schuldnerberatung mit den GS- Dienststellen der Stadt abzurechnen

3. Vorgaben

3.1 Anspruchsberechtigung und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung der Schuldnerberatung ist § 11 Abs. 5 SGB XII.

Anspruchsberechtigt sind nach § 11 Abs. 5 SGB XII Personen, bei denen die Lösung der Ver-/Überschuldung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist oder bei denen die Schuldnerberatung vermeiden soll, dass die Verschuldung zur Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII führt.

Die Bewilligung und Abrechnung von Leistungen der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII erfolgt durch die im Einzelfall bezirklich zuständigen Grundsicherungs- und Sozialdienststellen (GS-Dienststellen) in Hamburg.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Schuldnerberatung nach § 11 Abs.5 SGB XII vorliegen, werden die Kosten für eine Schuldnerberatung vollständig übernommen.

Danach erfolgt eine – einkommensunabhängige - Kostenübernahme bei Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, gemäß § 2 AsylbLG oder Kriegsopferfürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Anwendungsgesetzen beziehen. Ferner werden die Kosten - einkommensunabhängig - bei Personen übernommen, die keine existenzsichernden Leistungen beziehen, sondern lediglich Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII), Leistungen zur Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII), bei denen aber unter Berücksichtigung der Schulden-situation die Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt droht.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten nach Bewilligung der Schuldnerberatung durch GS, soll die Beratung weitergeführt und zu einem qualifizierten Abschluss im Sinne der dauerhaften Entschuldung des Schuldners gebracht werden. Wenn die Kostenübernahmeverpflichtung GS durch Wegzug des Leistungsberechtigten aus Hamburg endet, können im Einzelfall, wenn der Betreffende so nah ins Umland zieht, dass er weiter die Beratungsstelle zur Beratung aufsuchen kann, die Beratungskosten weiter durch GS übernommen werden.

¹ Der Vertrag mit der H.S.I. endet zum 31.07.2021. Eine Abrechnung der letzten Vorgänge ist bis zum 30.09.2021 möglich.

Dabei ist es dem Hilfesuchenden zumutbar, sich vor Ort am neuen Wohnsitz erneut um eine Schuldnerberatung zu bemühen, wenn lediglich die Grundbewilligung erfolgt ist.

Eine weitere Kostenübernahme nach Wegzug aus Hamburg ist nur dann sinnvoll und kann nur dann erfolgen, wenn ein schon andauernder Beratungsprozess im Sinne einer Stärkung der Selbsthilfe und zur Überwindung der Notlage mit dem Ziel, die Überschuldung im Einzelfall dauerhaft zu überwinden, fortgesetzt wird.

Die Annahme, dass ein Beratungsprozess bereits besteht, kann immer dann gelten, wenn bereits Pauschalen zum Zeitpunkt des Umzuges abgerechnet worden sind.

Im Zweifel soll durch Rückruf des Sachbearbeiters in der entsprechenden Schuldnerberatungsstelle der Sachverhalt geklärt und als Begründung einer weiteren Kostenübernahme systemseitig dokumentiert werden.

Ausnahme: Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 1 Abs. 4, 1a und 3 AsylbLG haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

Weiterverweisung SGB II-Leistungsempfänger: Nach § 16 a Nr.2 SGB II sind anspruchsberechtigt erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (gemäß § 7 SGB II), bei denen die Schuldnerberatung für die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben im Sinne des §16 a Nr. 2 SGB II erforderlich ist. Diese Personen/Hilfesuchenden erhalten die Kostenübernahme für Schuldnerberatung auf der Grundlage von § 16 a Nr. 2 SGB II und müssen an Jobcenter (an den zuständigen Standort) verwiesen werden. Dort erfolgt die Bewilligung und Abrechnung von Leistungen der Schuldnerberatung nach § 16 a Nr. 2 SGB II.

In Fällen, in denen ein Hilfesuchender SGB II Leistungen erhält und der Partner oder die Partnerin Leistungen nach dem SGB XII erhält (oder andere Leistungen in Zuständigkeit von GS), kann kein Partnerantrag auf Leistungen für Schuldnerberatung gestellt werden.

Die Antragstellung auf Übernahme der Beratungskosten für Schuldnerberatung erfolgt in diesen Fällen für jede Person getrennt bei dem jeweils zuständigen Kostenträger.

Freiwillige Leistungsgewährung:

Personen, die Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) und lediglich aufstockend SGB II-Leistungen beziehen, werden bezüglich ihrer Eingliederung in Arbeit nicht durch das Jobcenter betreut und haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme der Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II.

Dieser Gruppe wird Schuldnerberatung nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 SGB XII im Rahmen der freiwilligen Leistungsgewährung – einkommensabhängig - gewährt

Weiterhin wird Schuldnerberatung nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 SGB XII als freiwillige Leistung – einkommensabhängig – auch aktiven oder ehemaligen Klein- und Kleinstselbstständigen gewährt.

3.2 Bewilligung der Beratungshilfe

Um die besondere Zuverlässigkeit der Träger zu nutzen und den Arbeitsaufwand bei den GS-Dienststellen zu minimieren, wurde ein **vereinfachtes Bewilligungsverfahren** entwickelt, das durch folgende Merkmale geprägt ist:

- Einfache Anspruchsfeststellung bei Personen, die Schuldnerberatung als freiwillige Leistung erhalten können, durch pauschalisierte Einkommensgrenzen.
Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht für diese Personen und Hilfesuchenden, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Mit der Bildung pauschalierter Einkommensgrenzen entfällt die individuelle Bedarfsprüfung und es genügt die Feststellung des verfügbaren Netto-Haushaltseinkommens ohne weitere Absetzungen.
- Beratungsaufnahme und Antragstellung über die Beratungsstellen

Die Antragstellung des Hilfesuchenden erfolgt grundsätzlich von der Beratungsstelle aus mit einem einheitlichen Antragsformular (Anlage 1 bzw. 2). Die Stelle unterstützt den Hilfesuchenden bei der Antragstellung auf Kostenübernahme durch Erfassung der erforderlichen Antragsdaten und Abgabe sachlich und rechnerisch richtiger Unterlagen an die zuständige GS-Dienststelle.

- **Schlüssigkeitsprüfung**
Die GS-Dienststellen prüfen die Anträge und Abrechnungen des Beratungsträgers in der Regel **nur auf Schlüssigkeit**, d.h., ob die Angaben plausibel und die notwendigen Belege wie z. B. Verdienstbescheinigungen beigelegt sind. Eine individuelle Fallprüfung erfolgt nur in Stichproben durch die Abteilungsleitungen.
- **Verkürzte Aufnahme von Verfahrensdaten im Sozialhilfe-Fachverfahren**
Ähnlich wie bei der „Fallaufnahme ohne Leistung“ werden im Sozialhilfe-Fachverfahren nicht alle Haushalts- und Schlüsseldaten erhoben, sondern nur die persönlichen Daten des Hilfesuchenden. Dies genügt, um die Bewilligung der Beratungshilfe vorzunehmen und die Fallpauschalen an die Träger auszuzahlen.

3.3 Verfahren der Bewilligung der Beratungshilfe

Die Hilfesuchenden entscheiden selbstständig, ob sie eine Schuldnerberatung für sich in Anspruch nehmen möchten. Sie suchen eine Schuldnerberatungsstelle ihrer Wahl auf und melden sich dort zur Beratung an. Rechtzeitig vor Aufnahme der Schuldnerberatung erfolgt die Antragstellung auf Übernahme der Kosten auf einem einheitlichen Antragsformular (Anlage 1 bzw. 2) bei GS. Die Beratungsstelle unterstützt den Hilfesuchenden bei der Antragstellung durch Erfassung der erforderlichen Antragsdaten und Abgabe sachlich und rechnerisch richtiger Unterlagen. Die Bewilligung der Beratungshilfe erfolgt durch GS im Rahmen einer Schlüssigkeitsprüfung auf der Grundlage der Angaben des Hilfesuchenden und der Beratungsstelle im Antragsformular (Anlage 1 bzw. 2). Die Bewilligung erfolgt in der Regel getrennt von der Auszahlung der Fallpauschalen. Da eine zeitnahe Beratungsaufnahme entscheidend für den Erfolg der weiteren Schuldnerberatung ist, können die Beratungsstellen in eindeutigen Fällen bereits nach erfolgter Antragstellung mit der Beratung beginnen, um die Wartezeiten nicht unnötig zu verlängern. Bei Unklarheiten soll Rücksprache mit der GS-Dienststelle erfolgen.

Schlüssigkeitsprüfung

Der Prüfungsumfang von GS beschränkt sich bei Personen, die einkommensabhängig Schuldnerberatung als freiwillige Leistung erhalten, im Regelfall auf eine Schlüssigkeitsprüfung. Der Verzicht auf eine individuelle Überprüfung der Einkommensverhältnisse und aller Belege ist auch deshalb möglich, weil die Antragstellung mit Unterstützung der Beratungsstellen erfolgt. Bei diesen Stellen handelt es sich zum einen um besonders zuverlässige Einrichtungen, die mit dem Träger der Sozialhilfe vertrauensvoll zusammenarbeiten. Zum anderen müssen die Beratungsstellen auch im Interesse der Hilfesuchenden alle Einnahmen vollständig und richtig erfassen, da sonst das Scheitern der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren droht (Versagungsgrund!).

Sofern die Prüfung ergibt, dass die für die Hilfesuchenden und ihre Haushaltsangehörigen angegebenen Einnahmen plausibel sind und sämtliche Einkommensbelege beigelegt wurden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Einkommen richtig und vollständig erhoben wurde und auf dieser Grundlage ein Leistungsbescheid erteilt werden kann.

Aufnahme der Personendaten

Die Antragstellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular (Anlage 1 bzw. Anlage 2). Die Anlage 1 ist für Antragsteller zu nutzen, die laufende existenzsichernde Leistungen nach SGB XII, § 2 AsylbLG, Bundesversorgungsgesetz oder den Anwendungsgesetzen beziehen, und für solche, die ausschließlich besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung nach dem zweiten Teil SGB IX, Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff. SGB XII oder Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67ff. SGB XII erhalten, bei denen jedoch aufgrund ihrer Schuldensituation die Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt droht.

Anlage 2 kommt bei Personen mit Einkommensprüfung (bei freiwilliger Leistung) zur Anwendung. Die Formulare sind so aufgebaut, dass die Beratungsstelle im Vordruck einzutragen ist. Der Träger kann im Sozialhilfe-Fachverfahren entsprechend ausgewählt werden. Damit werden die vollständigen Daten der Beratungsstelle im Fall erfasst.

Unter 1. sind die für die Einrichtung des Falles im Sozialhilfe-Fachverfahren notwendigen Personendaten zu finden, die in der Leistung einzugeben sind. Hier sind alle zum Haushalt rechnenden Personen anzugeben. Volljährige Kinder sollen jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn sie vom Hilfesuchenden unterhalten werden. Dann sind sie auch bei der Einkommensermittlung (vgl. unten zu Anlage 2 Nr. 2. des Antragsformulars) zu berücksichtigen.

Nicht selten kommt es vor, dass gleich mehrere Familienangehörige ver- oder überschuldet sind. Der Partner-Antrag soll immer angekreuzt und verwendet werden, wenn eine weitere haushaltsangehörige Person die Beratungshilfe einkommensabhängig beantragt. Da bei Partner-Anträgen die Beratungskosten des Partners vollständig übernommen werden, sofern das Haushaltseinkommen innerhalb der festgelegten Einkommensgrenzen für kostenlose Beratung liegt bzw. die Einkommensgrenzen für Beratung mit Eigenanteil nicht übersteigt, genügt es, dass der Antrag von der Partnerin oder dem Partner unterschrieben ist und wegen der Haushalts- oder Einkommensdaten auf die Unterlagen des Antragstellers verwiesen wird.

Ausnahme: siehe Ziffer 3.1 (SGB II-Leistungsberechtigte).

Beratungshilfe - einkommensunabhängig -

Anspruch auf vollständige Übernahme der Beratungskosten haben grundsätzlich Personen, die

- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kapitel 3) beziehen,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, Kapitel 4) erhalten,
- Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten,
- Kriegsopferfürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Anwendungsgesetzen erhalten

Diese sind unter Punkt 2.1 der Anlage 1 zu erfassen.

Personen, die

- besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung (2. Teil SGB IX)
- Leistungen zur Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)
- Leistungen zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

und keine existenzsichernden Leistungen beziehen, kann die Übernahme der Beratungskosten bewilligt werden, wenn unter Berücksichtigung der Schuldensituation die Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt droht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hohe Schulden vorhanden bzw. zu vermuten sind, Pfändungen bis auf Existenzminimum in Höhe des Regelsatzes drohen, ein Überblick über die Verschuldungs- oder finanzielle Situation beim Hilfesuchenden fehlt, oder schwierige persönliche Verhältnisse, wie eine instabile psychische Situation etc. vorhanden sind. Diese Gründe sind im Rahmen der Antragstellung darzulegen (Anlage 1 Nr. 2.2).

Gehört ein Hilfesuchender zu einer dieser Gruppen, findet keine Einkommensprüfung statt. Im Antragsformular (Anlage 1) sind unter Nr. 2. für diese Personen entsprechende Felder vorgesehen. Sind sie angekreuzt, ist lediglich zu prüfen, ob die dazugehörigen Aktenzeichen des Leistungsträgers angegeben worden und bei Personen unter 2.2 eine Begründung vorliegt. Dann kann ein „Leistungsbescheid SchuB ohne Eigenanteil“ erteilt werden.

Auch Personen aus der Gruppe der aktiven oder ehemaligen Klein- und Kleinstselbstständigen können eine Beratung erhalten, wenn sie zu den o.g. Personengruppen zählen.

Beratungshilfe als freiwillige Leistung (einkommensabhängig)

Personen mit geringen Einkommen, Aktive oder ehemalige Klein- und Kleinstselbstständige² sowie Personen, die aufstockend zu Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) auch SGB II-Leistungen beziehen, können Beratungshilfe als freiwillige Leistung erhalten. Ihr Leistungsanspruch ist jedoch einkommensabhängig. Sofern bzw. soweit sie selbst nicht über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, werden die Beratungskosten ganz oder teilweise übernommen.

Um die Bedarfsermittlung bei GS zu erleichtern, wurden Einkommensgrenzen festgelegt, nach denen sich bemisst, ob Anspruch auf vollständige Übernahme der Kosten besteht, ein Eigenanteil in Höhe von derzeit 180 € zu entrichten ist oder die Übernahme der Kosten abzulehnen ist.

Einkommensgrenzen

Die in der nachfolgenden Tabelle wiedergegebenen Einkommensgrenzen orientieren sich an der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII und beinhalten neben den Richtwerten der Kosten der Unterkunft auch einen pauschalen Aufschlag, mit dem Frei- und Absetzbeträge abschließend erfasst sind.

Mit diesen Einkommensgrenzen ist es möglich, anhand des Netto-Haushaltseinkommens den Anspruch festzustellen. Gleichzeitig setzen sich die Einkommensgrenzen in der Höhe bewusst von den Regelbedarfen nach § 28 SGB XII ab.

Personenzahl im Haushalt	kostenlose Beratung ab 01.08.2018	Beratung mit Eigenanteil ab 01.08.2018	Toleranzgrenze ab 01.08.2018
1 Erw.	1.433 €	1.633 €	1.796 €
1 Erw. + 1 Kind	1.918 €	2.118 €	2.330 €
1 Erw. + 2 Kinder	2.427 €	2.627 €	2.889 €
1 Erw. + 3 Kinder	2.912 €	3.112 €	3.423 €
2 Erw.	1.821 €	2.021 €	2.223 €
3 (2 Erw. + 1 Kind)	2.330 €	2.530 €	2.783 €
4 (2 Erw. + 2 Kinder)	2.812 €	3.012 €	3.313 €
5 (2 Erw. + 3 Kinder)	3.450 €	3.650 €	4.015 €
6 (2 Erw. + 4 Kinder)	3.983 €	4.183 €	4.601 €
für weitere Personen = wie Differenz zwischen 5-Pers. / 6-Pers.- Haushalt		533 €	

Die Einkommensgrenzen sind gestaffelt nach der Haushaltsgröße (Spalte 1). Wer mit seinen monatlichen Netto-Einnahmen unter der ersten Einkommensgrenze (Spalte 2) liegt, erhält die Übernahme der Beratungskosten ohne Eigenanteil, hier den „Leistungsbescheid SchuB ohne Eigenanteil“.

Personen mit Einnahmen, die unterhalb der 2. Einkommensgrenze (Spalte 3) liegen, müssen sich mit 180 € an den Beratungskosten beteiligen. Diesen Eigenanteil müssen sie direkt an die Beratungsstelle zahlen (so ist es auch im Leistungsbescheid formuliert). Diese Hilfesuchenden erhalten daher einen entsprechenden „Leistungsbescheid SchuB Eigenanteil“, und die Beratungskosten werden abzüglich des Eigenanteils übernommen.

² Zu dieser Gruppe sind aktive sowie ehemals Klein- und Kleinstunternehmer zu zählen, die unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen, keine Kapital- und Personengesellschaften führen, die z. B. ein eigenes Kleingewerbe angemeldet haben oder hatten und die einen Eigenantrag auf Regelsolvenz stellen müssen.

Keinen Anspruch auf Kostenübernahme hat grundsätzlich, wer mit seinem Netto-Haushaltseinkommen über der 2. Einkommensgrenze (Spalte 3) liegt. Diese Hilfesuchenden erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann jedoch auch Personen mit Einnahmen, die leicht oberhalb der 2. Einkommensgrenze (Spalte 3) aber noch unterhalb der Toleranzgrenze (Spalte 4) liegen auf Antrag und mit gesonderter Begründung durch die Beratungsstelle eine Beratung mit Eigenanteil bewilligt werden. Dieses Verfahren ist auf Einzelfälle beschränkt, bei denen die Ablehnung der Kostenübernahme eine besondere Härte für die Hilfesuchenden bedeuten würde beispielsweise drohender Wohnungsverlust/ Obdachlosigkeit, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, drohender Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, zu erwartende negative Auswirkungen auf minderjährige Kinder. Ist diese Empfehlung der Beratungsstelle begründet, ist die Beratung mit einem Eigenanteil zu bewilligen.

Einkommensbegriff

Unter Anlage 2 Nr. 2. des Antragsformulars sind die für die Anspruchsprüfung erforderlichen Angaben der Hilfesuchenden zum Einkommen zu finden. Zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens sind sämtliche Einnahmen des Hilfesuchenden und der zum Haushalt rechnenden Personen zu berücksichtigen. Volljährige Kinder sind nur zu berücksichtigen, soweit sie vom Antragssteller unterhalten werden. Dann sind sie auch bei der Einkommensberechnung des Haushalts zu berücksichtigen. Maßgeblich sind Einnahmen, die zum Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII zählen. Es gelten insoweit die fachlichen Vorgaben zu § 82 Abs. 1 SGB XII, Definition Einkommen.

Einkommensberechnung

Die pauschalierten Einkommensgrenzen enthalten bereits Frei- und Absetzbeträge und sind so gestaffelt, dass auch besondere Belastungen grundsätzlich im Rahmen der Einkommensgrenzen erfasst sind. Damit kommt es in der Regel allein darauf an, die einzelnen Einnahmen eines Haushalts zu erfassen und zu summieren. Hierfür sind unter Anlage 2 Nr. 2. des Antragsformulars bereits Einteilungen nach den unterschiedlichen Einnahmearten vorgegeben. Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung der Einkommensnachweise für den letzten Abrechnungsmonat vor der Antragstellung. Bei stark schwankendem monatlichem Einkommen kann das maßgebliche Netto-Haushaltseinkommen auf Grundlage des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate vor Antragsstellung ermittelt werden. Hierzu sind dann die entsprechenden Einkommensbelege vorzulegen. Eine detaillierte Prüfung auf Grund der letzten drei Einkommensnachweise kann auch durch die jeweilige GS Dienststelle veranlasst werden. Abzugsfähig vom Netto-Haushaltseinkommen sind grundsätzlich nur Unterhaltszahlungen des Hilfesuchenden, die dieser an Unterhaltsberechtigte leistet, die nicht im selben Haushalt leben sowie Pfändungen, die der Hilfesuchende entsprechend der §§ 850a ff ZPO zum Zeitpunkt der Antragstellung an seine Gläubiger leistet.

Unterhaltsverpflichtungen und/oder Pfändungen sowie die aufgrund von Pfändungen und Abtretungen an die Gläubiger abgeführten Beträge sollen von der privaten Beratungsstelle im Antragsbogen in der Rubrik „Absetzung für Pfändungen“ eingetragen werden. Nicht zu den Pfändungen rechnen reguläre Ratenzahlungen o.ä., die der Hilfesuchende vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Verbindlichkeiten an einzelne oder mehrere Gläubiger leistet. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn sich der Hilfesuchende in einer gesonderten Vereinbarung und zur Vermeidung von Pfändungs- und Vollstreckungsmaßnahmen auf die (Weiter-)Zahlung von Tilgungsbeträgen verständigt hat. Dies ist durch entsprechende schriftliche Unterlagen zu belegen.

Neben den entsprechenden Eintragungen unter Anlage 2 Nr. 2. sollen aktuelle Einkommensbelege dem Antrag beigelegt sein, z.B. Lohnabrechnung, Leistungsbescheid des Sozialleistungsträgers oder der BWA, geeignete Zahlungsbelege für Unterhaltszahlungen oder Pfändungen.

Eigenanteil € 180

Die Einkommensgrenzen sind so bemessen, dass Personen, die nur über ein geringes, knapp den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigendes Einkommen verfügen, noch Anspruch auf Beratungshilfe haben, weil besonders häufig diesem Personenkreis aufgrund der Ver-/Überschuldung der Verlust von Arbeitsplatz und Einkommen und damit Sozialhilfebedürftigkeit droht. Da die Einkommen aber über der Bedürftigkeitsschwelle liegen, müssen sich solche Hilfesuchenden angemessen an den Beratungskosten beteiligen. Sie sind verpflichtet, 180 € selbst zu tragen und direkt an die Beratungsstelle zu zahlen.

Leistungsbescheide

Es stehen zwei Bescheidarten zur Verfügung, Diese sind im Sozialhilfe-Fachverfahren hinterlegt:

- „Leistungsbescheid SchuB ohne Eigenanteil“,
- „Leistungsbescheid SchuB Eigenanteil“ und

Die Leistungsbescheide sprechen eine Bewilligung dem Grunde nach aus, da aufgrund der individuellen Verschuldungssituation die genaue Höhe der Beratungshilfe zu Beginn noch nicht feststeht.

Der Bescheid ergeht gegenüber dem Hilfesuchenden. Eine Kopie des Bescheides ist zur Kenntnis an die Beratungsstelle zu senden. Das Verfahren stellt automatisch ein entsprechendes Anschreiben bereit.

Partner-Antrag

In Fällen, in denen nach der Einkommensfeststellung für einen Hilfesuchenden ein Eigenanteil zu zahlen ist und mehrere Personen dieses Haushalts die Beratungshilfe beantragt haben, wird der Eigenanteil nur von einer Person erhoben. Für die weitere Person ist dann ein „Leistungsbescheid SchuB ohne Eigenanteil“ zu erlassen.

3.4 Abrechnung der Fallpauschalen

Die Schuldnerberatungsstellen rechnen ihre Leistung direkt mit der bewilligenden GS-Dienststelle auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsbogen (Anlage 3) ab. Die Vergütung erfolgt mittels Fallpauschalen in Abhängigkeit der belegten Beratungsmodule. Relevant für die Abrechnung mit den GS-Dienststellen sind die Module der Allgemeinen Schuldenberatung sowie Insolvenzberatung, für die eine Grund- und Abschlusspauschale anfallen und das Modul Nachgehende Beratung, welches im Bedarfsfall über eine einmalige Pauschale finanziert wird. Die Auszahlung der entsprechenden Pauschalen kann im Sozialhilfe-Fachverfahren bewirkt werden.

Die Fallpauschalen sind so aufgebaut, dass nach Beratungsfortschritt, Arbeitsaufwand und Qualität eine Bezahlung erfolgt. Mit jedem der unter Nr. 2 genannten Träger sind vertraglich 5 in der Höhe jeweils unterschiedliche Fallpauschalen vereinbart worden. Die vereinbarten Fallpauschalen pro Träger sind im Sozialhilfe-Fachverfahren hinterlegt.

Die Abrechnung ist grundsätzlich nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren möglich, beginnend mit der Beratungsaufnahme (Datum des Erstgesprächs in den weiterführenden Modulen Allgemeine Schuldenberatung oder Insolvenzberatung). Dies wird von der Beratungsstelle mitgeteilt.

Der Abrechnungszeitraum kann um 12 Monate ohne erneute Einkommensprüfung verlängert werden, wenn

- ein formloser Antrag auf Verlängerung durch den Hilfesuchenden mit Unterstützung der zuständigen Schuldnerberatungsstelle gestellt wird und
- die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle schriftlich bestätigt hat, dass die Beratung während des ersten Bewilligungszeitraumes bereits begonnen wurde.

Grundsätzlich ist eine erneute Kostenübernahme nach Ablauf des 2-Jahreszeitraums wieder möglich (sowohl bei der gleichen als auch bei einer anderen Beratungsstelle). Wenn sich innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung und nach Abschluss der Beratung eine komplett neue Schuldenituation ergeben sollte, besteht im Ausnahmefall mit schlüssiger Begründung

die Möglichkeit einer erneuten Kostenübernahme. Vorrang hat jedoch die Nachgehende Beratung.

Ein Wechsel der Beratungsstelle nach Aufnahme der Beratung ist zulässig. Die alte Beratungsstelle soll diesem Wechsel schriftlich zustimmen (formlos). Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid hat weiterhin Bestand. Bei einem Wechsel kann die neue Beratungsstelle den Fall erneut abrechnen (sowohl Grund- als auch Abschlusspauschale). Der Abrechnungszeitraum beginnt erneut mit der Durchführung des Erstgesprächs in den weiterführenden Modulen.

Abrechnungsbogen

Die Schuldnerberatungsstelle benutzt für die Abrechnung einen vorgegebenen Abrechnungsbogen, (Anlage 3). Die Beratungsstellen senden das Formular direkt an die GS-Dienststelle, welche die Beratungshilfe bewilligt hat. Auf dem Abrechnungsbogen sind die Art der beantragten Pauschale und die beizufügenden Leistungsnachweise beschrieben. Die Beratungsstelle kreuzt die beantragte Pauschale an und fügt die entsprechenden Leistungsnachweise bei. Wie bei der Antragstellung nimmt GS eine Schlüssigkeitsprüfung vor und bewirkt die Auszahlung, ohne dass der Beratungsstelle ein gesonderter Bescheid hierüber erteilt wird. Der Antrag mit Auszahlungsvermerk wird zur Akte genommen. Dabei empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit, einen Aktenteil – Schuldnerberatung - anzulegen. Es empfiehlt sich ferner, über die Auszahlung einen Vermerk im Sozialhilfe-Fachverfahren zu hinterlegen.

Grundpauschale

Die Grundpauschale in den Modulen Allgemeine Schuldenberatung und Insolvenzberatung wird pro Fall mit Beginn der Beratung fällig und kann nach dem durchgeführten Einführungsgespräch beantragt werden. Der Nachweis, dass das Gespräch stattgefunden hat, ist durch die Vorlage einer durch den Hilfesuchenden unterzeichneten Erklärung zu führen, diese ist von der Beratungsstelle einzureichen. Ist ein Eigenanteil vom Hilfesuchenden an die Beratungsstelle zu zahlen, ist dieser Anteil von der Grundpauschale in Abzug zu bringen.

Bei einem Wechsel der Beratungsstelle kann von der neuen Beratungsstelle erneut die Grundpauschale beantragt werden.

Abschlusspauschale

Die Abschlusspauschale in den Modulen Allgemeine Schuldenberatung und Insolvenzberatung wird pro Fall zum Ende der Beratung fällig und kann nach dem durchgeführten Abschlussgespräch beantragt werden. Der Nachweis, dass das Gespräch stattgefunden hat, ist durch die Vorlage einer durch den Hilfesuchenden unterzeichneten Erklärung zu führen, diese ist von der Beratungsstelle einzureichen.

Wurden alle Beratungsleistungen vollständig erbracht und konnte lediglich das Abschlussgespräch ohne Verschulden der Beratungsstelle nicht stattfinden, dann sind als Nachweise über den Abschluss der Beratung auch die Bescheinigungen über den gescheiterten Einigungsversuch bzw. die abgeschlossene Einigung mit den Gläubigern anzuerkennen.

Modulwechsel sind möglich. In diesen Fällen erfolgt beispielsweise die Auszahlung der Grundpauschale im Modul Insolvenzberatung und die Auszahlung der Abschlusspauschale im Modul Allgemeine Schuldenberatung (auch umgekehrt möglich).

Nachgehende Beratung

Bei der nachgehenden Beratung geht es darum, dass Hilfesuchende auch nach der offiziellen Beendigung der Beratung weiterhin zur Klärung von Fragestellungen, zur Vermeidung von Rückschritten oder zur Verhinderung des Scheiterns eingeleiteter Maßnahmen durch die Beratungsstelle weiterbetreut werden können. Auch ein Wechsel der Beratungsstelle ist im Einzelfall grundsätzlich möglich.

Die nachgehende Beratung kann nach Abschluss³ der Module der Allgemeinen Schuldenberatung und Insolvenzberatung einmalig durch die Beratungsstelle abgerechnet werden. Eine erneute Bewilligung ist nicht erforderlich. Ein Nachweis über die erfolgte Leistungserbringung ist durch die Vorlage einer durch den Kunden unterzeichneten Erklärung zu führen, diese ist von der Beratungsstelle einzureichen. Bei einer ausschließlich telefonisch durchgeführten Beratung hat die Beratungsstelle eine entsprechende Erklärung abzugeben, dass die Nachberatung telefonisch erfolgt ist.

Verrechnung des Eigenanteils

Sofern der oder die Hilfesuchende einen Eigenanteil zu zahlen hat, wird dieser von den ersten fällig werden Pauschalen abgesetzt. Der Abrechnungsbogen wurde deshalb so gestaltet, dass die Beratungsstelle bei der Abrechnung die Anrechnung des Eigenanteils anzukreuzen und zu berechnen hat.

Altfälle

Die bis zum 31.07.2018 abgeschlossenen Fälle sollen in einem Übergangszeitraum bis zum 31.10.2018 nach den Vorgaben der vor dem 01.08.2018 gültigen Arbeitshilfe abgerechnet werden können.

Die Abrechnung auf Basis der neuen Pauschalen ist ab dem 01.08.2018 für die laufenden Fälle möglich. In Fällen in denen bereits vor dem 01.08.2018 Zahlungen geleistet bzw. für den Übergangszeitraum beantragt wurden, sind diese mit den beantragten neuen Pauschalen zu verrechnen. Dementsprechend sehen die Felder 1.5 und 2.3 des Abrechnungsbogens eine entsprechende Angabe vor. Die Durchführung des Erstgesprächs vor dem 01.08.2018 ist durch die Beratungsstelle zu bestätigen.

Auch Fälle, die vor dem 01.08.2018 abgeschlossen wurden, können ab dem 01.08.2018 das Angebot der Nachgehenden Beratung in Anspruch nehmen.

4. Statistik

Das Ergebnis der Beratung ist für die spätere Auswertung mit den vorgegebenen Markierungen zu erfassen. Die Markierungen entsprechen den jeweiligen Fallabschlüssen: Grundpauschale Allgemeine Schuldenberatung, Abschlusspauschale Allgemeine Schuldenberatung, Grundpauschale Insolvenzberatung, Abschlusspauschale Insolvenzberatung, Nachgehende Beratung. Die Markierungen sind zu setzen, wenn der jeweilige Beratungsstand erreicht und die dazugehörige Fallpauschale ausgezahlt wird. Abbruch ist zu markieren, wenn dies von der Beratungsstelle mitgeteilt wird. Dabei zählt jede Beendigung des Beratungsverhältnisses zum Abbruch, die nicht durch Tod oder Wegzug des Hilfesuchenden aus Hamburg oder durch einen Wechsel der Beratungsstelle (oder Wechsel zwischen den Beratungsformen Schuldnerberatung – Insolvenzberatung) begründet ist. Solche Fälle sind mit Sonstiges zu markieren. Die Auswertung erfolgt zentral bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, und Integration.

5. In Kraft treten

Diese Arbeitshilfe tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Sie ersetzt die Arbeitshilfe zu § 11 Abs. 5 SGB XII – Schuldnerberatung vom 01.01.2011.

Die geänderte Fassung der Arbeitshilfe vom 21.04.2021 ersetzt die Fassung der Arbeitshilfe vom 19.11.2019.

³ Auf Grund der Laufzeit der Restschuldbefreiung ist eine Nachgehende Beratung im Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach Abschluss der Beratung zulässig. Bei längeren Zeiträumen kann einer Übernahme bei einer schlüssigen Begründung zugestimmt werden.